

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999)

- Drucksachen 12/3300, 12/3400 und 12/3550 -

Haushaltssicherungsgesetz 1999

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Kommunalpolitik

Berichterstatter

Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

Beschlußempfehlung

Das Haushaltssicherungsgesetz 1999 wird unverändert angenommen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999) wurde am 2. September 1998 von der Landesregierung eingebracht und am 9. September 1998 nach der Ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß federführend und an die zuständigen Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

Am 1. Oktober 1998 hat die Landesregierung eine erste Ergänzung und am 19. November 1998 eine zweite Ergänzung zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt, die als Drucksachen 12/3400 und 12/3550 an alle Mitglieder des Landtags verteilt worden sind.

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat der Ausschuß für Kommunalpolitik das Haushaltssicherungsgesetz 1999 in seiner Sitzung am 1. Dezember 1998 auf die Tagesordnung gesetzt, um über den als Anlage beigefügten Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu beraten und abzustimmen.

Nachdem die CDU-Fraktion die in ihrem Änderungsantrag enthaltene schriftliche Begründung sinngemäß wiederholt hatte, wurde der von ihr vorgelegte Änderungsantrag zum Haushaltssicherungsgesetz 1999 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die eigenen Stimmen abgelehnt.

Anschließend wurde der unveränderte Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Winfried Schittges
stellvertretender Vorsitzender

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)

§ 1 Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

§ 1

- (1) Von den Geldleistungen, die gemäß § 8 des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) vom Land zu tragen sind, tragen die gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften 50 vom Hundert.
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 UVG eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen mit 50 vom Hundert beteiligt.

Begründung:

Die hälftige Kostentragung zwischen Bund und Ländern ist bundesgesetzlich geregelt. Die Weiterverlagerung der Finanzierungslasten vom Land auf die Kommunen ist vom Bundesgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen und verstößt zudem gegen den in § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 4 der Kreisordnung und in dem am 15. Mai 1997 verabschiedeten Antrag, Drucksache 12/2017, "Sicherung und Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen wird vom Land gewährleistet" zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, den Kommunen keine neuen Aufgaben oder Kostenbelastungen zu übertragen, ohne die entsprechenden Finanzmittel mitzuliefern (Konnexitätsprinzip).

Absatz 1 ist daher zu streichen. Demgegenüber ist an der in Absatz 2 - alt - zum Ausdruck kommenden Einnahmeteiligung der Kommunen gerade auch im Interesse des Landes festzuhalten, um den Anreiz der Kommunen zu erhöhen, ausgezahlte Unterhaltsvorschüsse bei den eigentlich Unterhaltsverpflichteten einzutreiben.